DURCHFUHRUNGSPLAN D 268/1__

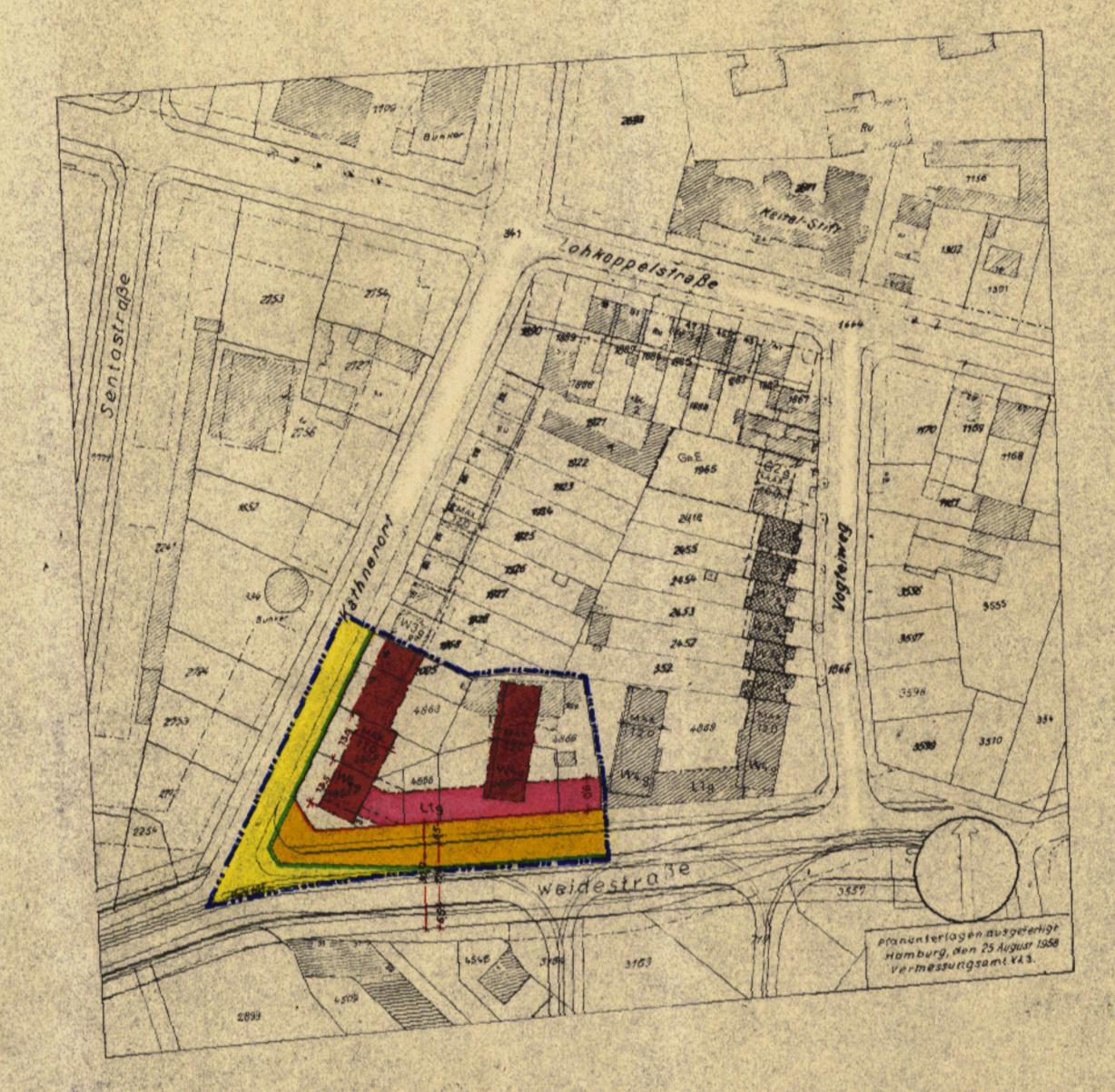
ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 268___

BEZIRK HAMBURG NORD ___ STADTYEIL BARMBEK SÜD PLANBEZIRK KÄTHNERORT - LOHKOPPELSTRASSE - VOGTEIWEG - WEIDESTRASSE

LP4

D 268/1

Umgrenzung des Änderungsgebietes Bodenordnungsgebiet Begrenzungslinien Nachen öffentlicher Nutzung Straßenflächen Grün- und Erholungsflächen Wasserflächen Flächen für besondere Zwecke lächen privater Nutzung gemäß Baupolizeiverordnung Wohngebiet vom 8. Juni 1938 Geschäftsgebiet Durchfahrten Arkaden bzw. Durchgänge mit Zusatz Gem -Einstellplätze Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der GaE : Erdgeschossige Garagen Reichsgaragenordnung GaK; Garagen unter Erdgleiche Vorhandene Baulichkeiten Madstab 1:1000



Festgesteilt durch Verordnung vom 73. TAK 1959 In Kraft getreten am 2 1 JAN 1959

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wind bescheinigt

Cedyn. Julpeltor

le and Hansestadt Hamburg Baubehärde Londospianungspmt

Londospianungspmt

phore 36, Studingusbrikes 8

Ret 34 10 08

AL. 45021

Landesplanungsamt

Aufgestellt: Hamburg, den _____

Baubehörde

Tiefbauamt

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 268/1

zur Anderung des Durchführungsplans D 268 für den Planbezirk Käthnerort - Lohkoppelstraße - Vogteiweg - Weidestraße (Bezirk Hanburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd)

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan und diese -rläuterungen enthalten für des Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 268 und der zugehörigen Erläuterungen.

2. Inhalt der Änderung

Die Frontlänge der viergeschossigen Wohnhäuser an der Straße Käthnerort ist um rund 2,5 m vergrößert worden. Dadurch wird es mög-lich, hier zwei Wohnhäuser von jeweils 13,5 m zu errichten. Weiterhin sind die Baulinien für die eingeschossigen Läden an der Weidestraße geringfügig geändert worden.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimt:

- 3.1 drei- und viergeschossige Johnhäuser (U3g, U4g);
- 3.2 eingeschossige Läden (L1g).

4. Besondere Vorschriften

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Besti mungen trifft, gel en die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung;
- 4.2 Die zulässigen Traufhöhen für die eingeschossigen Läden (L1g)
- betragen höchstens 4,5 m; 4.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Hachbarschoft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird;
 4.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzu-
- legen und zu unterhalten;
- 4.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. aßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Säntliche Grundstücke des Flanbezirks sind durch Unlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Eglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Beulandbeschaftungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusamenlegung angeordnet

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

6. aßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Debauung angeordnet
- 6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde LP23/P Plankammer ZWG R 0113 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg Telefon 35 04-32 92/32 98 BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem Original wind bescheinigt.

- Hamburg, den 30, JAN. 1959

Helivernesses Begierungsinspektor